Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst

Mit der Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen

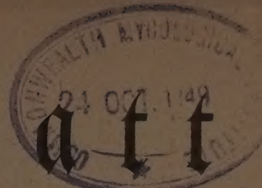
19. Jahrgang Nr. 12

Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem

Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2,70 RM
Ausgabe am 5. jeden Monats / Bis zum 8. nicht eingetroffene Stücke sind beim Bestellpostamt anzufordern

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Berlin, Anfang Dezember 1939



Beeinflußt die Form eines Fanggürtels das Fangergebnis?

Von M. Sy.
(Aus der zoologischen Dienststelle der Mittelprüfstelle der Biologischen Reichsanstalt.)

Auf Anfrage einer amtlichen Stelle hin wurden Versuche mit zwei verschiedenen Fanggürteltypen durchgeführt, um zu prüfen, ob beide in gleichem Maß von Obstmaden (Carpocapsa pomonella) zum Verspinnen aufgesucht werden.

Fanggürtel bestehen, wie es seit vielen Jahren üblich ist, aus einem Wellpappstreifen, der zum Schutz gegen Witterungseinflüsse mit wasserfestem Papier überzogen ist. Lediglich in der Art der Schutzhüllen bestehen wesentliche Unterschiede. Während bei den einen der Schutzstreifen den Wellpappring allein auf der Außenseite bedeckt und nur am oberen Rand kurz umgeschlagen ist, hüllt er bei den anderen die Wellpappe beiderseitig ein. Im ersten Fall liegt die Pappe mit ihrer gewellten Oberfläche unmittelbar der Rinde auf, im zweiten liegt dazwischen noch ein glatter Papierstreifen. Die doppelseitige Papierhülle schützt die poröse Pappe besser gegen das am Stamm herabrinnende Regenwasser. Aber auch für den anderen Typ werden Vorteile ins Feld geführt. Neben Materialersparnis soll auch das Fangergebnis besser sein, weil die Wellen der Pappe unmittelbar über der Rinde kleine Hohlräume bilden, die gerade die richtige Größe für die Anlage einer Puppenwiege besitzen und besonders gern von Obstmaden aufgesucht werden.

Um gerade den letzten Gesichtspunkt zu klären, wurden in der Zeit vom 18. August bis 8. September 1939 34 Apfelbäume mit je einem Fanggürtel beider Typen versehen. Die Kontrolle erfolgte viermal im Abstand von einer Woche. Dabei wurden die mit kleinem Zwischenraum am gleichen Stamm übereinanderliegenden Gürtel jedesmal vertauscht. Das Ergebnis zeigt die folgende Tabelle:

Kontrolle	I.	II.	III.	IV.
oben	A 78	B 106	A 97	B 28
unten	B 73	A 208	B 102	A 33
oben	A 52%	B 34%	A 49%	B 46%
unten	B 48%	A 66%	B 51%	A 54%

A: doppelseitig, B: einseitig bespannter Fanggürtel.

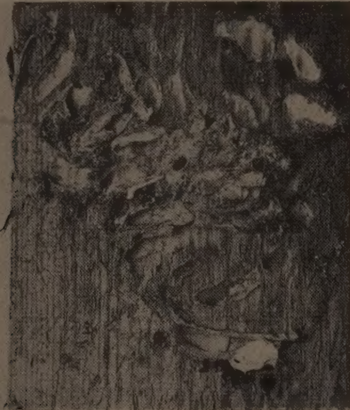
Bei den vier Kontrollen wies der Typ A dreimal das größere Fangergebnis auf. Bedeutend war der Unterschied jedoch lediglich bei der zweiten Kontrolle. Von den insgesamt 725 Obstmaden fanden sich 416 oder 57,3% im Fanggürteltyp A, nach dem Durchschnitt der für die einzelnen Kontrollen errechneten Prozente rund 55%. Im einzelnen war je Baum und Kontrolle 48mal der Typ A stärker besetzt als der Typ B, in 25 Fällen Typ B besser als Typ A, während in 6 Fällen beide Gürtel gleich stark besetzt waren.

Dieses Ergebnis zeigt zumindest, daß es keinen besonderen Vorteil darstellt, wenn die Pappe mit ihrer gewellten Seite unmittelbar der Rinde aufliegt. Man könnte auf Grund der Auszählungen eher geneigt sein, dem doppelseitig umhüllten Fanggürtel die bessere Wirksamkeit zuzusprechen. Die Unterschiede der Fangergebnisse sind aber zu gering, um diesen Schluß ziehen zu können. Sie weisen vielmehr darauf hin, daß die äußere Form für das Fangergebnis ohne Belang ist. Diese Deutung bestätigen auch die Erfahrungen, die man beim sorgfältigen Ablesen der Obstmaden machen kann. So findet man an den einseitig bespannten Gürteln oft eine beträchtliche Zahl von Puppenwiegen an dem kleinen, nach innen umgelegten Papierstreifen, und zwar zwischen Papier und Rinde. Oft ist der Raum für die Puppenwiege in die weiche Rinde eingenagt, was auch an den Stellen häufig vorkommt, wo die Pappe unmittelbar dem Stamm anliegt. Liegt der Gürtel an unregelmäßigen Stämmen der Rinde verschieden eng an, so konzentrieren sich die Obstmaden an den erhabenen Stellen, wo der Gürtel am festesten aufliegt. Hier findet man sie zu vielen dicht gedrängt nebeneinander. Daß Spalten um so mehr bevorzugt werden, je fester ihre Wände sind, zeigen auch die natürlichen Verstecke unter Rindenschuppen. Unter den großen losen Schuppen, die den Raupen einen besonders leichten Zutritt gestatten, wird man meist vergeblich suchen. In der Regel finden sich die Gespinste unter solchen Schuppen, die noch zähe am Stamm haften, sobald nur eine kleine Spalte den Raupen das Unterschlüpfen gestattet[1]). Dieses Verhalten hat sicher seine

[1]) Die gleichen Beobachtungen machte bereits Wiesmann (R. Wiesmann, Neues von der Obstmade. Schweiz. Ztschr. f. Obst- und Weinbau **46**, 1937, 193 bis 197).

Vom Traubenwickler wird, wie Stellwaag und Götz ermitteln konnten, eine Spaltbreite von 1,8 mm bevorzugt. (F. Stellwaag, Untersuchungen über den Ersatz arsenhaltiger Bekämpfungsmittel im Weinbau. Teil III. Das Verhalten des Traubenwicklers Clysia ambiguella bei der Wahl des Winterverpuppungsplatzes und die Möglichkeiten für die Bekämpfung. Von B. Götz. Ztschr. Pflanzenkr. **48**, 1938, 128 bis 144.)

arterhaltende Bedeutung, denn die losen Rindenstücke werden während der langen Zeit der Winterruhe zum größten Teil abgestoßen werden, wodurch die versponnenen Raupen der Vernichtung durch Witterungseinflüsse anheimfallen



Teil einer Leiste eines Apfellagerkastens, die mit der Gegenleiste einen Spalt bildete, in dem sich zahlreiche Obstmaden versponnen haben.

würden. Dementgegen werden Puppenwiegen aber auch an Stellen angelegt, die diesen Bedingungen keineswegs entsprechen. Meist ist aber der Mangel an besserer Gelegenheit dafür verantwortlich, so beispielsweise in Lagerkästen, in deren Winkeln man gelegentlich versponnene Obstmaden finden kann. Weist der Kasten aber passend weite Spalten auf, so werden diese sofort bevorzugt. An solchen Stellen liegt eine Puppenwiege neben der anderen (Abb.). Auch unter Fanggürteln finden sich Puppenwiegen allein in den Wellen der Pappe, ohne mit dem Stamm direkte Fühlung zu haben. Die Bevorzugung fester Auflagen ist aber so augenfällig, daß die besondere Eignung der Wellpappe als Fanggürtel allein darauf beruhen dürfte, daß sie dank ihrer Biegsamkeit nach der einen Richtung und ihrer Steifheit in der dazu senkrechten einem glatten Stamm in ihrer ganzen Fläche fest anzuliegen vermag, auch wenn sie mit nur einem Band befestigt ist.

Da zwischen den beiden geprüften Fanggürteltypen keine wesentlichen Unterschiede in der Wirksamkeit bestehen, wird sich die Wahl nach anderen Gesichtspunkten, nämlich nach Wetterfestigkeit und Materialverbrauch, richten. Sicher bietet die doppelseitige Umhüllung einen besseren Schutz gegen Feuchtigkeit. Er ist aber keineswegs so groß, daß die Pappe unter allen Umständen trocken bliebe. Feuchte Stellen werden übrigens von den Obstmaden bei Anlage der Puppenwiegen nicht gemieden. Man findet sie häufig genug am Grunde des Stammes, wo die Rinde infolge der Erdnähe nur langsam auftrocknet. Auch höher am Stamm ist oft die ganze Umgebung des Gespinstes vollständig durchnäßt. Die größere Wetterfestigkeit vermag wohl die Haltbarkeit des Fanggürtels zu verlängern, nicht aber unmittelbar die Wirksamkeit zu erhöhen. Wenn es daher nötig ist, im Interesse einer Materialersparnis auf doppelseitige Umhüllung zu verzichten, so ist darum eine Minderung des Erfolges nicht zu befürchten.

Kleine Mitteilungen

Über die Möglichkeit der Virusübertragung beim Schneiden der Kartoffeln.

(Vorläufige Mitteilung.)

Im Jahre 1938 begann ich mit Versuchen, um die Frage zu prüfen, ob beim Schneiden der Kartoffelknollen Infektionen durch Virusübertragung von kranken auf gesunde Knollen möglich sind. Es wurden Versuche mit den Kartoffelviren X, A und Y durchgeführt.

Beim X-Virus hat sich folgendes ergeben: Wurden gesunde Knollen der Sorte »Lichtblick« mit einem Messer halbiert, mit dem man unmittelbar vorher einen Schnitt durch eine X-kranke Knolle geführt hatte, so erkrankten 23 Prozent der aus den gesunden Knollenhälften herangezogenen Pflanzen. Wurden die beiden Knollenhälften nach dem Schneiden nicht getrennt, sondern mit ihren Schnittflächen auf zwei Stunden wieder zusammengefügt, so stieg die Erkrankungszahl auf 63 Prozent. Bei der Sorte »Stärkereiche« waren die entsprechenden Werte 13 und 12 Prozent.

Die Frage, ob der Infektionserfolg, wie es den Anschein hat, mit der Resistenz der Sorte in Beziehung steht, wird in weiteren Versuchen geprüft, desgleichen die Frage, mit welchen Mitteln die Messer am einfachsten zu desinfizieren sind, um Ansteckungen zu verhüten.

Die in gleicher Weise mit den Viren A und Y ausgeführten Versuche haben negative Resultate gezeitigt.

L. Pétersons.

(Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dienststelle für Virusforschung.)

Gesetze und Verordnungen

Jugoslawien: Zollfreie Einfuhr von Zuckerrübensamen. Der Ministerrat hat beschlossen, der Verkaufszentrale für Zucker die zollfreie Einfuhr von 55 Waggons Zuckerrübensamen zur Deckung des Saatgutbedarfes in der kommenden Anbaukampagne zu Bedingungen, die der Finanzminister vorschreiben wird, zu bewilligen.
(Nachrichten für Außenhandel, Nr. 253 vom 31. Oktober 1939, S. 8.)

Luxemburg: Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen. Nach dem großherzoglichen Beschluß vom 4. August 1939 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg, Nr. 54 vom 12. August 1939, S. 804) unterliegt die Einfuhr folgender Erzeugnisse der Beibringung einer Ermächtigung: Artischocken, Eierfrüchte (Auberginen), Pilze und japanische Crosnes, Gurken und Essiggurken (Cornichons), Kartoffeln, frische und getrocknete Gemüse, frische Aprikosen, Bananen, Kirschen, Orangen, Zitronen, Erdbeeren, Melonen, frische Pfirsiche und Nektarinen, frische Birnen und Äpfel, frische Pflaumen aller Art, Trauben, Früchte aller Art, Stammknollen, Wurzelknollen, Zwiebeln und Wurzelstöcke von Blütenpflanzen, Gewächshaus- und Freilandpflanzen und -sträucher, Blumen, Blattwerk, Knospen und Zweige für Sträuße und Schmuckwerk usw.[1]).

[1]) Der großherzogliche Beschluß vom 4. Dezember 1934 (Nachr. Bl. 1935, Nr. 1, S. 11) ist als überholt anzusehen.

Pflanzenbeschau

Deutsches Reich: Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 21. November 1939 — II A 3-4305 — den Präsidenten der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem ermächtigt, über Anträge auf Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die auf Grund der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften über die Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen gestellt werden und deren Erledigung zu dem Geschäftsbereich des Reichsministers

für Ernährung und Landwirtschaft gehört, in dessen ausdrücklichem Auftrage zu entscheiden, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung in Fällen grundsätzlicher Bedeutung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten bleibt. Die gleiche Regelung gilt für die Einfuhr von Reben aus dem Ausland. Einfuhranträge sind daher künftig an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, zu richten. (Den genauen Wortlaut des Erlasses s. Amtl. Pfl. Best. Bd. XI, Nr. 8, S. 172.)

Deutsches Reich: Einfuhr von Nelkenschnittblumen. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 83, Reichszollbl. S. 61, AnlfdZAbf. Teil I E 10)[1]) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492, RZBl. S. 444)[2]) die Einfuhr von Nelkenschnittblumen bereits vom 15. November 1939 ab gestattet[3]).

RFM. vom 4. November 1939 — Z 2509 f — 1 II.
(Reichszollblatt, Nr. 92 vom 8. November 1939, S. 859.)

[1]) Amtl. Pfl. Best. Bd. II, Nr. 3, S. 156.
[2]) Amtl. Pfl. Best. Bd. IV, Nr. 5, S. 157.
[3]) Die Mitteilung im Nachr. Bl. 1938, Nr. 12, S. 109, ist hierdurch überholt.

Formblätter: Das Formblatt Nr. 10 a: Dänemark Pfl. (B 65 a) ist in neuer Auflage (11. 1939) erschienen. In dem Zeugniswortlaut ist lediglich das Wort »Pflanzenschutzdienst« in »Pflanzenbeschaudienst« geändert worden. Die Zeugnisvordrucke der letzten Ausgabe mit dem Ausgabedatum (5. 1935) können aufgebraucht werden.

Für die Ausstellung von Zwischenzeugnissen beim Versand von Kartoffeln und Pflanzen ist das Formblatt Nr. 12 (B 67) in neuer Auflage (11. 1939) erschienen. Der Wortlaut ist den Anforderungen des Auslandes entsprechend erweitert worden. Die früheren Ausgaben des Formblatts sind dadurch überholt. Das Zeugnis ist stets vollständig auszufüllen und — wie bisher — unmittelbar der Stelle des Deutschen Pflanzenbeschaudienstes zu übersenden, die die endgültige Abfertigung der in Frage kommenden Sendung vorzunehmen und das der Sendung beizugebende Ausfuhrzeugnis auszustellen hat.

Für den Versand von Pflanzen und Pflanzenteilen nach Norwegen ist ein neues Formblatt Nr. 30: Norwegen K. Pfl. (B 80 e, 11. 1939) gedruckt worden.

Die amtlichen Stellen der Pflanzenbeschau können diese sowie die übrigen Formblätter des Deutschen Pflanzenbeschaudienstes von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 106, beziehen.

Schweiz: Einfuhr von Saatkartoffeln. Durch die Neuregelung der Einfuhr von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streumaterial[1]) wird die Beibringung eines Zeugnisses über die Herkunft von Heu-, Stroh- und Kartoffelsendungen aus seuchenfreien Gegenden nicht mehr verlangt. Die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements (Veterinäramt) Nr. I vom 7. Februar 1939[2]) ist dadurch überholt.

[1]) Nachr. Bl. 1939, Nr. 11, S. 106.
[2]) Nachr. Bl. 1939, Nr. 8, S. 83.

11. Nachtrag

zum Verzeichnis der zur Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen ermächtigten Pflanzenbeschausachverständigen für die Ausfuhr. (Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1938 Nr. 12.)

Nr. 1. Hinzufügen: Dr. Röder, wiss. Angest.
Nr. 11. Hinzufügen: Dr. Schmidt, Landw.-Rat.
Nr. 12. Hinzufügen: Rieck, staatl. gepr. Landwirt[1]).
Nr. 14. Lukowsky, Direktor[1]) ist zu streichen.
Nr. 19. Preuße, Fachlehrer[1]) ist zu streichen.
Nr. 20. Hinzufügen: Kampffmeyer, Neubauernberater[1]).
Nr. 21. Stebut, Direktor[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Berg, Direktor[1]); Boeltzig, Beratungsleiter[1]).
Nr. 23. Ragnit, Fachlehrer[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Kraus, Landw.-Lehrer[1]).
Nr. 24. v. Schmidt-Phisaldek, Landw.-Ass.[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Hennenberger, Landw.-Lehrer[1]).
Nr. 26. Dr. Weisser, Direktor[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Stebut, Direktor[1]).
Nr. 28. Hinzufügen: Glaser, Beratungsleiter[1]).
Nr. 29. Berg, Direktor[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Toetzke, Direktor[1]).
Nr. 32. Menschel, Direktor[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Lukowsky, Direktor[1]).
Nr. 33. Dr. Hülsmann, Direktor[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Preuße, Landw.-Lehrer[1]).
Nr. 34. Hinzufügen: Kniesch, Neubauernberater[1]).
Nr. 35. Kraus, Fachlehrer[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Herrmann, Landw.-Ass.[1]).
Nr. 37. Drallé, Fachlehrer[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Ragnit, Landw.-Lehrer[1]).
Nr. 41. Nick, Direktor, Landw.-Rat[1]) ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Weisser, Direktor[1]); Saenger, Fachlehrer[1]).
Nr. 42. Dr. Tietze (Leiter der Außenstelle für Pflanzenschutz des Pflanzenschutzamtes Stettin) ist zu streichen.
Nr. 45. Hinzuzufügen: Henneberger, Fachlehrer[1]).
Nr. 248. Nach Glemser, Dipl.-Gärtner, ist einzufügen: Fricker, Dipl.-Landwirt; Storz, Dipl.-Landwirt.

Übersicht über die im Herbst 1938 bis Frühjahr 1939 von dem Deutschen Pflanzenbeschaudienst ausgestellten phytopathologischen Zeugnisse für Ausfuhrsendungen.

a. Kartoffeln.

Insgesamt sind 1801 Zeugnisse für 361 992,5 dz ausgestellt worden. Nach Ausfuhrländern geordnet, verteilen sich die Zeugnisse auf:

Europa		1621
Belgien	10	
Dänemark einschl. Island	3	
Danzig	5	
Finnland	2	
Frankreich	13	
Irland	1	
Italien	483	
Litauen	2	
Niederlande	9	
Ostmark	150	
Polen	10	
Portugal	101	
Protektorat Böhmen und Mähren	1	
Rumänien	8	
Schweiz	248	
Spanien	575	
Summe Europa	1621	
Amerika		65
Argentinien	39	
Brasilien	11	
Mexiko	2	
Uruguay	7	
Venezuela	6	
Summe Amerika	65	
Afrika		107
Kamerun	2	
Kanarische Inseln	15	
Madeira	1	
Ostafrika (Portugiesisch)	1	
Marokko (Französisch)	34	
Marokko (Spanisch)	39	
Südafrikanische Union	13	
Südwestafrika	1	
Tripolis	1	
Summe Afrika	107	
Asien		7
Indien (Britisch)	2	
Palästina	4	
Syrien	1	
Summe Asien	7	
Australien		1
Gesamtsumme		**1801**

b. Pflanzen, Pflanzenteile und Sämereien.

Die Zahl der ausgestellten Zeugnisse beträgt 7842[1]). Vollständige Angaben über die begutachteten Mengen liegen nicht vor.

Europa		6531
Albanien	5	
Belgien	46	
Bulgarien	126	
Dänemark einschl. Island	346	
Danzig	112	
Estland	341	
Finnland	60	
Frankreich	15	
Griechenland	4	
Großbritannien	705	
Irland	17	
Italien	75	
Jugoslawien	314	
Lettland	51	
Litauen	23	
Luxemburg	6	
Malta	4	
Niederlande	50	
Norwegen	19	
Ostmark	2261	
Polen	149	
Portugal	37	
Protektorat Böhmen und Mähren	3	
Rumänien	668	
Schweden	680	
Schweiz	57	
Spanien	109	
Sudetengau	20	
Tschecho-Slowakei	56	
Türkei	20	
Ungarn	151	
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1	
Summe Europa	6531	
Amerika		733
Argentinien	74	
Bolivien	22	
Brasilien	200	
Chile	50	
Costarica	4	
Ecuador	8	
Guatemala	18	
Guayana (Niederländisch)	7	
Haiti	1	
Honduras	1	
Kanada	41	
Kolumbien	22	
Kuba	3	
Mexiko	8	
Paraguay	1	
Peru	3	
Salvador	5	
Uruguay	23	
Venezuela	55	
Vereinigte Staaten	187	
Summe Amerika	733	
Afrika		199
Ägypten	8	
Belgisch Kongo	1	
Ostafrika (Britisch)	6	
Guinea (Portugiesisch)	1	
Goldküste	1	
Kamerun	6	
Kanarische Inseln	13	
Liberia	1	
Marokko	1	
Marokko (Französisch)	10	
Marokko (Spanisch)	3	
Mosambik	10	
Nigeria	1	
Nord-Rhodesien	1	
Südafrikanische Union	30	
Südwestafrika	18	
Tanganjika-Gebiet	87	
Transvaal	1	
Summe Afrika	199	
Asien		320
China	8	
Hongkong	4	
Indien	1	
Indien (Britisch)	21	
Indien (Niederländisch)	55	
Iran	28	
Mandschukuo	1	
Palästina	167	
Siam	2	
Straits-Settlements	1	
Syrien	2	
Türkei	30	
Summe Asien	320	
Australien		59
Australien (Festland)	48	
Neu-Guinea	9	
Neu-Seeland	2	
Summe Australien	59	
Gesamtsumme		7842

[1]) Vom Pflanzenschutzamt in Dresden liegen vollständige Angaben wegen Einberufung eines Hauptsachbearbeiters zum Wehrdienst nicht vor.

Mittel- und Geräteprüfung

Prüfungsergebnisse

Das Präparat »Duracet-neu« der Firma Chemische Fabrik Marienfelde G. m. b. H., Hamburg 36, Neuerwall 10, wurde als verdünnt anzuwendendes Spritzmittel gegen Kornkäfer in leeren Speichern und Lagerräumen anerkannt und für die Neuauflage des Vorratsschutzmittel-Verzeichnisses (Merkblatt 19 der Biologischen Reichsanstalt) vorgemerkt.

Anwendung: 1 : 10 mit Wasser verdünnt 20 Liter je 100 qm Fläche spritzen.

»Duracet-neu« tritt an Stelle des im Merkblatt 19 bereits genannten Präparates »Duracet«.

Das Bleiarsenatspritzmittel »Floria Bleiarsenat« der Chemischen Fabrik Flörsheim-A. G., Flörsheim a. Main, ist allein oder als Zusatz zu Schwefel- oder Kupferkalkbrühe in 0,4proz. Konzentration wirksam gegen beißende Insekten im Obst- und Gartenbau. Das Mittel ist in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommen worden.

Personalnachrichten

Eingewiesen in die Stelle eines Regierungsrates als Mitglied bei der Biologischen Reichsanstalt:

Regierungsrat Dr. R. Langenbuch, Leiter der Zweigstelle Aschersleben.

Ernannt:

Dr. J. Voß, wissenschaftlicher Angestellter bei der Biologischen Reichsanstalt, zum Regierungsrat;

Dr. H. Braun, nichtbeamteter außerordentlicher Professor an der Universität Berlin, Regierungsrat an der Biologischen Reichsanstalt, zum außerplanmäßigen Professor;

Prof. Dr. K. O. Müller, Regierungsrat an der Biologischen Reichsanstalt, zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Berlin;

Dr. A. F. Wilhelm, Leiter des botanischen Laboratoriums im Staatlichen Weinbauinstitut in Freiburg i. Br., zum Regierungsbotaniker.

Beilagen: »Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen«, Band XI, Nr. 7, sowie Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1939.

Inhaltsverzeichnis zum »Nachr.-Blatt f. d. Deutschen Pflanzenschutzdienst« für den 19. Jahrgang 1939.

Reichsdruckerei, Berlin.
9548 39/2 E